

# SATZUNG

## des Landkreises Donnersbergkreis über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13.09.2011 In der Fassung vom 05.10.2016

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LkrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Donnersbergkreis erhebt für seine Einrichtung zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung oder Anlagen zu Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Donnersbergkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten sind, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschild

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zur-Verfügung-Stellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahme durch den Donnersbergkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Bei Änderung der Berechnungsgrundlage sind die Absätze 1 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Wegfall der Voraussetzung für den Anschluss an die Abfallentsorgung und Änderungen der Berechnungsgrundlage sind der Kreisverwaltung schriftlich anzuzeigen. Als Änderungen in den Berechnungsgrundlagen gelten die An-, Ab- und Ummeldungen, die nach dem Meldegesetz in der jeweils gültigen Fassung bei den Einwohnermeldeämtern vorgenommen werden bzw. der tatsächliche Einzug, Auszug etc. von nicht meldepflichtigen Personen.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig entledigter Abfälle gilt Abs. 3 entsprechend.

### § 5

#### Gebührensätze

- (1) 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von

	monatlich	jährlich
	€	€
a) 1-Personen-Haushalt	10,85	130,20

b) 2-Personen-Haushalt	13,97	167,69
c) 3-Personen-Haushalt	17,10	205,18
d) 4-Personen-Haushalt	20,22	242,67
e) 5- und Mehr-Personen-Haushalt	23,19	278,26

(In der Gebühr je Haushalt ist eine Grundgebühr von 92,71 €/a enthalten.) und für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung anerkannte Eigenkompostierer

	monatlich	jährlich
	€	€
a) 1-Personen-Haushalt	9,97	119,69
b) 2-Personen-Haushalt	12,22	146,67
c) 3-Personen-Haushalt	14,47	173,65
d) 4-Personen-Haushalt	16,72	200,63
e) 5- und Mehr-Personen-Haushalt	18,81	225,71

(In der Gebühr je Haushalt ist eine Grundgebühr von 92,71 €/a enthalten.)

2. Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde unter Beachtung des § 5 Abs. 5 Abfallsatzung zugrundegelegt.
3. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht gemeldet sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden und/oder in den Ferien auf dem Grundstück (Veranlagungs-ort) aufhalten, nicht mitgerechnet bzw. von der Gebührenpflicht befreit (z.B. Studenten bzw. vergleichbare Personen).
4. Die Kreisverwaltung ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.
5. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) beträgt je Stück **3,54 €**. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
6. Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt berechnet.
  - 6.1 Bei Wochenendhausgrundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 Abfallsatzung
  - 6.2 Bei Grundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 Abfallsatzung
7. Die Gebühr für Abfallsäcke zum Entsorgen von Abfällen aus schwer erreichbaren Grundstücken (§ 13 Abs. 2 Nr. 9)
8. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und 8 und § 16 der Abfallsatzung ist durch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebühren mit abgegolten.

(2) Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:

1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallbehältnisse wie folgt :

	monatlich	jährlich
	€	€
a) für ein 60 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	4,32	51,87
b) für ein 120 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	8,65	103,74
c) für ein 180 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	12,97	155,61
d) für ein 240 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	17,29	207,48
e) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	79,25	950,95
f) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 2-wöchiger Abfuhr	158,49	1.901,90
g) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 1-wöchiger Abfuhr	316,98	3.803,80

2. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr je Abfuhr einschließlich Beseitigung wie folgt:

a) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 5.500 l Inhalt	402,30 €
--	----------

3. Für die nachfolgend zugelassenen Großbehälter erhebt der Donnersbergkreis eine Gebühr je Abfuhr ohne Beseitigungsgebühr wie folgt:

a. für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt	113,44 €
b. für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt	108,93 €
c. für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 22.000 l Inhalt	148,66 €
d. für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 30.000 l Inhalt	148,66 €

4. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für das Bereitstellen von Großbehältern wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 5.500 l Inhalt	22,54	270,48
b) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt	24,44	293,25
c) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.00 l Inhalt	36,13	433,60
d) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 22.000 l Inhalt	83,96	1.007,54
e) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 30.000 l Inhalt	94,58	1.134,91

5. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für der Erfassung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr	2,50	29,99
b) Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr	5,00	59,99
c) Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr	10,00	119,97

6. Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Abfallsatzung), richtet sich - für den Wohnanteil nach Abs. 1 (Haushaltsgröße) - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 2 Nr. 1-5.

7. Entsorgung rechtswidrig entrichteter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden die Gebühren entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

8. Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

9. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

### § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

(1) Für nachfolgend aufgeführten Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird eine Gebühr nach folgenden Mengeneinheiten wie folgt erhoben:

1. Kreismülldeponie Eisenberg:			
a) Haus- und Sperrmüll	je Tonne	230,08 €	
b) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	je Tonne	230,08 €	
c) Baustellenabfälle	je Tonne	230,08 €	
d) belasteter Bauschutt (Gips, usw.)	je Tonne	153,50 €	
e) Altholz	je Tonne	155,95 €	
f) Die Pauschalgebühr je Anlieferung nach Ziffern			
1a) bis e)	unter 100 kg beträgt	11,65 €	
g) Pkw-Reifen (bis 80 cm h)	e Stück	6,25 €	
h) Lkw-Reifen	je Stück	12,25 €	
i) Altöl in haushaltsüblichen Mengen (bis 10 l) das durch den Besitzer zu der Annahmestelle gebracht wird	je angefangene 5 l	2,50 €	
2. Deponie Winnweiler:			
a) unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	12,75 €	
b) belasteter Bauschutt (Gips, usw.)	je angefangene 100 l	19,20 €	
c) kleinere Mengen nicht zugelassener Abfälle	je angefangene 100 l	6,75 €	
d) Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25 €	
e) Lkw-Reifen	je Stück	12,25 €	
f) Altholz	je angefangener 100 l	2,50 €	
3. Deponie Mannweiler-Cölln:			
a) unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	12,75 €	
b) belasteter Bauschutt (Gips, usw.)	je angefangene 100 l	19,20 €	
c) kleinere Mengen nicht zugelassener Abfälle	je angefangener 100 l	6,75 €	
d) Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25 €	
e) Lkw-Reifen	je Stück	12,25 €	
f) Altholz	je angefangener 100 l	2,50 €	

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

Verwertbare Abfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen.

Für Abfälle, die nicht auf der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten erhoben.

(2) Für vorsortierte und kompostierfähige Gartenabfälle von gewerblichen Abfallproduzenten und Anlieferern, wie z. B. Gärtnereien, Landschaftsgärtner, Baumschulen etc. sowie Grünabfälle, die von Gewerbe- bzw. Industrie- und ähnlichen Flächen stammen, beträgt die Gebühr bei der Anlieferung zu den Sammelplätzen 12,25 € je angefangenem Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für andere Sonderleistungen außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr wird nach Maßstab des tatsächlich entstandenen Aufwandes festgesetzt.

(4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Anlage zur Abfallentsorgung vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrundegelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

### § 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung über den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung.

### § 8 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage sofort fällig.

### § 9 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorauszahlungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

### § 10 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

(3) Gebührenerstattungen können mit allen fälligen Forderungen des Donnersbergkreises gegen den Gebührenschuldner verrechnet werden.

(4) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Donnersbergkreis nicht aufrechnen.

### § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 05.10.2016  
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS  
Werner, Landrat